

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 7. Weinmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschloffen Donnerstags den 9. Weinmonat 1851.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.

### B e s c h l u ß

betreffend Einführung eines neuen Gesangbuches für die evangelisch reformirte Kirche des Kantons Zürich.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
ertheilt kraft § 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 1831 betreffend die Organisation des Kirchenwesens

dem von der Kirchensynode am 8. Wintermonat 1848 angenommenen Entwurfe eines Gesangbuches für die evangelisch reformirte Kirche des Kantons Zürich seine Genehmigung.

Der Regierungsrath wird mit der allmäligen Einführung dieses Gesangbuches durch den Kirchenrath in der Weise beauftragt, daß einstweilen noch das bisherige Gesangbuch sowohl beim Gottesdienste als beim kirchlichen und Schulunterrichte fortbenutzt werden kann und der Regierungsrath ermächtigt sein soll, seiner Zeit zu bestimmen, von wann an dieß nicht mehr zu geschehen habe.

Zürich, den 8. Weinmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. Weinmonat 1851.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.